

P. Goldsmith, QC, N. Paines, QC, und T. Ward, Barristers) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: K. Bradley und M. Moore), Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims, E. Karlsson und F. Ruggeri Laderchi), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J.-P. Keppenne und N. Yerrel), hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas und K. Schiemann sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatlerin) und der Richter K. Lenaerts, P. Kūris, E. Juhász, A. Borg Barthet und M. Ilešič — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 6. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 24. November 2005

in der Rechtssache C-136/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas (¹)

(Ausfuhrerstattungen — Verordnungen [EWG] Nrn. 804/68, 1706/89 und 3445/89 — Käse für die Verarbeitung in einem Drittland)

(2006/C 36/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-136/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesfinanzhof (Deutschland) mit Entscheidung vom 3. Februar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 15. März 2004, in dem Verfahren Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Makarczyk sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatlerin) — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: B. Fülöp, Verwaltungsrat — am 24. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Für 1990 ausgeführten Käse, der seiner Beschaffenheit nach zur Verarbeitung in einem Drittland bestimmt ist, kann eine Ausfuhrerstattung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3904/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 geänderten Fassung gewährt werden, sofern er in einen der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission vom 15. Juni 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse enthaltenen Erzeugniscodes eingereiht ist, wie sie in der Nomenklatur für erstattungsfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3445/89 der Kommission vom 15. November 1989 zur Festlegung der vollständigen Fassung der ab 1. Januar 1990 geltenden Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse definiert sind.

(¹) ABl. C 118 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 22. November 2005

in der Rechtssache C-144/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts München [Deutschland]): Werner Mangold gegen Rüdiger Helm (¹)

(Richtlinie 1999/70/EG — Paragraphen 2, 5 und 8 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Richtlinie 2000/78/EG — Artikel 6 — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Diskriminierung aufgrund des Alters)

(2006/C 36/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-144/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Arbeitsgericht München (Deutschland) mit Entscheidung vom 26. Februar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. März 2004, in dem Verfahren Werner Mangold gegen Rüdiger Helm vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, A. Rosas und K. Schiemann, der Richter R. Schintgen (Berichterstatler), S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter K. Lenaerts, E. Juhász, G. Arestis, A. Borg Barthet und M. Ilešič — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 22. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Paragraph 8 Nummer 3 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, die mit der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge durchgeführt worden ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, mit der aus Gründen der Beschäftigungsförderung und unabhängig von der Umsetzung der Rahmenvereinbarung das Alter gesenkt wurde, ab dem uneingeschränkt befristete Arbeitsverträge geschlossen werden können.
2. Das Gemeinschaftsrecht und insbesondere Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen, nach der der Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt zulässig ist, sofern nicht zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht, entgegenstehen.

Es obliegt dem nationalen Gericht, die volle Wirksamkeit des allgemeinen Verbotes der Diskriminierung wegen des Alters zu gewährleisten, indem es jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt, auch wenn die Frist für die Umsetzung der Richtlinie noch nicht abgelaufen ist.

(¹) Abl. C 146 vom 29.5.2004.

vom 11. Februar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 23. März 2004, in dem Verfahren Unicredito Italiano SpA gegen Agenzia delle Entrate, Ufficio Genova 1, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Entscheidung 2002/581/EG der Kommission vom 11. Dezember 2001 über die staatliche Beihilferegulierung, die Italien zugunsten der Banken durchgeführt hat, beeinträchtigen könnte.
2. Artikel 87 ff. EG, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags sowie die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit stehen einer nationalen Maßnahme nicht entgegen, die die Rückzahlung einer Beihilfe in Durchführung einer Entscheidung der Kommission anordnet, in der diese Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar eingestuft worden ist und deren Prüfung im Hinblick auf diese Bestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätze nichts ergeben hat, was die Gültigkeit beeinträchtigen könnte.

(¹) Abl. C 118 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Dezember 2005

in der Rechtssache C-148/04 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale Genua [Italien]): Unicredito Italiano SpA gegen Agenzia delle Entrate, Ufficio Genova 1 (¹)

(Staatliche Beihilfen — Entscheidung 2002/581/EG — Steuervergünstigungen für Banken — Begründung der Entscheidung — Qualifizierung als staatliche Beihilfe — Voraussetzungen — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Voraussetzungen — Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b und c EG — Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse — Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige — Früher gewährte Steuervergünstigungen — Rückforderung der Beihilfe — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Rechtssicherheit — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2006/C 36/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-148/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Commissione tributaria provinciale Genua (Italien) mit Entscheidung

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 27. Oktober 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-187/04 und C-188/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedsstaats — Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Bauaufträge — Bekanntmachungsvorschriften)

(2006/C 36/20)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-187/04 und C-188/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 22. April 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K. Wiedner, Rechtsanwalt: G. Bambara) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia, Rechtsanwalt: M. Fiorilli), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, des Richters J. Makarczyk (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter P. Kūris und J. Klučka — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 27. Oktober 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: